

**Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn
des höheren Veterinärdienstes
(APVO-Vet)**

Vom 22. März 2005

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Ausbildungsziel
- § 2 Einstellung, Ausbildungsbehörde
- § 3 Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes
- § 4 Ausbildungsplan, Ausbildungsstellen
- § 5 Bewertung der Leistungen
- § 6 Beurteilung während der Ausbildung, Verlängerung von Ausbildungsabschnitten
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Meldung zur Laufbahnprüfung
- § 9 Inhalt der Prüfung
- § 10 Hausarbeit
- § 11 Aufsichtsarbeit
- § 12 Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen
- § 15 Verhinderung, Rücktritt, Versäumnis
- § 16 Ordnungswidriges Verhalten
- § 17 Gesamtergebnis
- § 18 Prüfungsniederschrift
- § 19 Prüfungszeugnis
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 21 Wiederholung der Prüfung
- § 22 Beendigung des Beamtenverhältnisses
- § 23 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

Aufgrund des § 21 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 19. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport verordnet:

§ 1

Geltungsbereich, Ausbildungsziel

(1) Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Veterinärdienstes.

(2) Ziel der Ausbildung ist es, den Veterinärreferendarinnen und Veterinärreferendaren die notwendigen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten zur Erfüllung der Aufgaben des amtstierärztlichen Dienstes zu vermitteln.

§ 2

Einstellung, Ausbildungsbehörde

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren Veterinärdienstes kann nur eingestellt werden, wer als Tierärztin oder als Tierarzt approbiert ist.

(2) Ausbildungsbehörde ist das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit.

§ 3

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst einschließlich der Laufbahnprüfung dauert zwei Jahre und gliedert sich in je einen Ausbildungsabschnitt bei

1. dem Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Abschnitt I),
2. einer unteren Veterinärbehörde (Abschnitt II) und

3. der Niedersächsischen Tierseuchenkasse (Abschnitt III)

sowie ein Fachseminar bei der Tierärztlichen Hochschule Hannover.

(2) Die jeweilige Dauer der Ausbildung bei den Ausbildungsstellen und die Ausbildungsinhalte ergeben sich aus dem Rahmenausbildungsplan (Anlage 1).

(3) ¹Auf den Vorbereitungsdienst kann die Ausbildungsbehörde auf Antrag folgende nach Abschluss der tierärztlichen Ausbildung ausgeübte Tätigkeiten anrechnen:

1. Zeiten einer Tätigkeit bei dem Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit oder bei einer oberen Veterinärbehörde auf den Ausbildungsabschnitt I bis zu vier Monate,
2. Zeiten einer Tätigkeit in einem Schlachtbetrieb auf den Ausbildungsabschnitt II bis zu zwei Monate,
3. Zeiten einer sonstigen Tätigkeit bei einer unteren Veterinärbehörde auf den Ausbildungsabschnitt II bis zu fünf Monate und
4. Zeiten anderer beruflicher Tätigkeiten, die geeignet sind, die Ausbildung ganz oder teilweise zu ersetzen, auf die Ausbildungsabschnitte I bis III, insbesondere ein Postgraduiertenstudium, eine Fachtierarztausbildung, tierärztliche Tätigkeiten in einem wissenschaftlichen Institut oder in einer Nutztierpraxis.

²Es ist jedoch ein Vorbereitungsdienst von mindestens 12 Monaten abzuleisten.

§ 4

Ausbildungsplan, Ausbildungsstellen

(1) Die Ausbildungsbehörde erstellt für jede Veterinärreferendarin und jeden Veterinärreferendar einen Ausbildungsplan, der auch die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte bestimmt.

(2) Die Ausbildungsbehörde bestimmt mit deren Zustimmung die Ausbildungsstellen, denen die Veterinärreferendarin oder der Veterinärreferendar nach dem Rahmenausbildungsplan (§ 3 Abs. 2) zugewiesen wird.

§ 5

Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen im Vorbereitungsdienst werden mit den folgenden Noten und Punkten bewertet:

- | | | |
|-------------------|--------------------|--|
| sehr gut (1): | 15 bis 14 Punkte = | eine den Anforderungen in besonderem Maß entsprechende Leistung, |
| gut (2): | 13 bis 11 Punkte = | eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung, |
| befriedigend (3): | 10 bis 8 Punkte = | eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung, |
| ausreichend (4): | 7 bis 5 Punkte = | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht, |

mangelhaft (5): 4 bis 2 Punkte = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,

ungenügend (6): 1 bis 0 Punkte = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) ¹Durchschnittspunktzahlen sind die Mittelwerte der jeweiligen Punktzahlen. ²Die Durchschnitts- und Endpunktzahlen werden bis auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung berechnet. ³Hierbei entsprechen:

15,00 bis 14,00 Punkte	der Note sehr gut,
13,99 bis 11,00 Punkte	der Note gut,
10,99 bis 8,00 Punkte	der Note befriedigend,
7,99 bis 5,00 Punkte	der Note ausreichend,
4,99 bis 2,00 Punkte	der Note mangelhaft,
1,99 bis 0 Punkte	der Note ungenügend.

§ 6

Beurteilung während der Ausbildung, Verlängerung von Ausbildungsabschnitten

(1) ¹Die Ausbildungsstelle gibt am Ende des Ausbildungsabschnitts eine Beurteilung ab, die Aussagen über die Zeit der Ausbildung, die Persönlichkeitsmerkmale, die Fachkenntnisse und die Leistungen enthält. ²Besondere Fähigkeiten oder Mängel sind zu vermerken. ³Die Gesamtleistung im Ausbildungsabschnitt ist nach § 5 Abs. 1 zu bewerten. ⁴Das Ziel eines Ausbildungsabschnitts ist nicht erreicht, wenn die Gesamtleistung schlechter als „ausreichend“ bewertet wird.

(2) ¹Die Zuweisung zu dem nächsten Ausbildungsabschnitt erfolgt erst, wenn das Ziel des vorhergehenden Ausbildungsabschnitts erreicht ist. ²Wird das Ziel eines Ausbildungsabschnitts nicht erreicht, so ist die Dauer des jeweiligen Ausbildungsabschnitts zu verlängern, jedoch um nicht mehr als die Hälfte. ³Der Vorbereitungsdienst insgesamt verlängert sich entsprechend. ⁴Wird das Ziel eines Ausbildungsabschnitts trotz Verlängerung nicht erreicht, so wird das Beamtenverhältnis durch Entlassung beendet.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Zur Abnahme der Laufbahnprüfung wird bei dem Fachministerium ein „Prüfungsausschuss für die Laufbahn des höheren Veterinärdienstes“ eingerichtet.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. einer Beamtin oder einem Beamten des Fachministeriums mit der Befähigung zum höheren Veterinärdienst als Vorsitzendem Mitglied,
2. einer Beamtin oder einem Beamten des Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit mit der Befähigung zum höheren Veterinärdienst,
3. einer Beamtin oder einem Beamten einer unteren Veterinärbehörde mit der Befähigung zum höheren Veterinärdienst,

4. einer Beamtin oder einem Beamten des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes mit der Befähigung zum Richteramt oder mit der durch Prüfung erworbenen Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst und
5. einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Tierärztlichen Hochschule Hannover.

²Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen.

(3) ¹Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren bestellt, im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3 auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen und im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 5 auf Vorschlag der Tierärztlichen Hochschule Hannover. ²Darüber hinaus kann bei Verhinderung eines Mitglieds und des stellvertretenden Mitglieds auch für einen einzelnen Prüfungstermin ein weiteres stellvertretendes Mitglied bestellt werden.

(4) Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird eine Ersatzperson nur für die verbleibende Dauer der Amtsperiode bestellt.

(5) Das vorsitzende Mitglied führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(6) Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit etwas anderes nicht bestimmt ist.

§ 8

Meldung zur Laufbahnprüfung

¹Unmittelbar nach Beendigung der drei Ausbildungsabschnitte und des Fachseminars meldet die Ausbildungsbehörde die Veterinärreferendarin oder den Veterinärreferendar mit einer abschließenden Beurteilung dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zur Prüfung. ²In der abschließenden Beurteilung ist aus den Leistungsbewertungen der Ausbildungsabschnitte eine Durchschnittspunktzahl zu errechnen. ³Bei der Errechnung der Durchschnittspunktzahl werden die Leistungen des Ausbildungsabschnitts I mit 40 vom Hundert, diejenigen des Ausbildungsabschnitts II mit 50 vom Hundert und die des Ausbildungsabschnitts III mit 10 vom Hundert gewichtet.

§ 9

Inhalt der Prüfung

Die Laufbahnprüfung besteht aus der schriftlichen Prüfung mit einer Hausarbeit und einer Aufsichtsarbeit sowie abschließend der mündlichen Prüfung.

§ 10

Hausarbeit

(1) ¹Die Aufgabe für die Hausarbeit wird dem Prüfling von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zugeteilt. ²Die Ausbildungsbehörde hat mit der Meldung zur Prüfung dem vorsitzenden Mitglied drei Themenvorschläge zur Auswahl vorzulegen, die unter Beteiligung der Ausbildungsstellen zu erstellen sind. ³In der Hausarbeit sollen Aufgaben aus der Praxis der Veterinärverwaltung bearbeitet werden.

(2) ¹Die Hausarbeit ist innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Aufgabe bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses in dreifacher Ausfertigung abzugeben. ²Auf Antrag kann das vorsitzende Mitglied dem Prüfling eine Fristverlängerung bewilligen, wenn ein dringender Grund vorliegt. ³Bei Erkrankung ist ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Wird die Frist nicht eingehalten, so gilt die schriftliche Prüfung als nicht bestanden. ⁵Die Abgabefrist ist gewahrt, wenn die Hausarbeit vor Ablauf der Frist zur Post aufgegeben worden ist.

§ 11

Aufsichtsarbeit

(1) Zur Aufsichtsarbeit wird der Prüfling durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses schriftlich geladen.

(2) ¹Das Thema der Aufsichtsarbeit ist innerhalb von fünf Stunden zu bearbeiten; es ist den Gebieten der Nummern 1 bis 4 der Anlage 2 zu entnehmen. ²Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt das Thema der Aufsichtsarbeit und die zulässigen Hilfsmittel.

(3) ¹Der Prüfling hat die Arbeit spätestens unmittelbar nach Ablauf der Bearbeitungszeit mit eigenhändiger Unterschrift versehen an die Aufsicht führende Person abzugeben. ²Eine nicht oder nicht rechtzeitig abgegebene Arbeit gilt als mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet. ³Die Aufsicht führende Person fertigt eine Niederschrift über den Prüfungsablauf.

§ 12

Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) ¹Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind unabhängig voneinander von jeweils zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu beurteilen und zu bewerten. ²Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt die beiden Mitglieder. ³Weichen die Bewertungen nicht um mehr als drei Punkte voneinander ab und wird eine Einigung nicht erzielt, so gilt der Mittelwert. ⁴Bei größeren Abweichungen setzt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Note und die Punktzahl fest; dabei kann es sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Punktzahl entscheiden.

(2) Die schriftliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine der schriftlichen Prüfungsarbeiten mit „ungenügend“ beurteilt wird oder beide Arbeiten mit „mangelhaft“ beurteilt werden.

§ 13

Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung findet vor dem Prüfungsausschuss statt. ²Hierzu wird der Prüfling durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses schriftlich geladen.

(2) ¹Die Prüfung gliedert sich in einen mündlichen Vortrag von etwa zehn Minuten Dauer und nach Maßgabe der Anlage 3 in Prüfungsgespräche in sechs Prüfungsfächern. ²Die Prüfungsdauer kann verlängert werden, wenn dies zur Beurteilung der Prüfungsleistung notwendig erscheint.

(3) Der Prüfungsstoff in den einzelnen Prüfungsfächern ergibt sich aus der Anlage 2.

(4) ¹Für den mündlichen Vortrag stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses das Thema aus den Fachgebieten der Nummern 1 bis 4 der Anlage 3 eine Woche vor der Prüfung. ²Der Prüfling hat den Vortrag ohne fremde Hilfe vorzubereiten.

(5) ¹Die Prüfung ist nicht öffentlich. ²Von der Ausbildungsbehörde und den Ausbildungsstellen benannten Personen soll das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gestatten, an der mündlichen Prüfung, nicht jedoch an den Beratungen, teilzunehmen. ³Anderen Personen kann es erlauben, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen.

§ 14

Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen

(1) ¹Der Vortrag und die Leistungen in den Prüfungsfächern sind von jedem der Mitglieder des Prüfungsausschusses einzeln zu bewerten. ²Die Punktzahl des Vortrags und der einzelnen Prüfungsfächer ist die jeweilige Durchschnittspunktzahl der Bewertungen.

(2) Die Gesamtpunktzahl der mündlichen Prüfung ist der Mittelwert der Durchschnittspunktzahlen des Vortrags und der sechs Prüfungsfächer.

(3) Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Leistungen in einem Teil der mündlichen Prüfung mit „ungenügend“ oder in zwei Prüfungsteilen mit „mangelhaft“ bewertet wurden.

§ 15

Verhinderung, Rücktritt, Versäumnis

(1) ¹Ist der Prüfling durch Krankheit oder einen sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Umstand an der Ablegung eines Teils der Prüfung verhindert, so ist dies bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. ²Es kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. ³Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses stellt fest, ob eine vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.

(2) Aus wichtigem Grund kann der Prüfling mit Genehmigung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses die Prüfung unterbrechen.

(3) ¹Ist der Prüfling nach Absatz 1 gehindert, die Prüfung fortzusetzen oder wird die mündliche Prüfung nach Absatz 2 unterbrochen, so gelten die bis dahin abgeschlossenen Teile der Prüfung als abgelegt. ²Für die Fortsetzung der Prüfung ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses der nächstmögliche Termin festzusetzen.

(4) Erscheint der Prüfling ohne einen nicht zu vertretenden Grund zur Prüfung nicht oder unterbricht er ohne Genehmigung die Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 16

Ordnungswidriges Verhalten

(1) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder sonst durch Täuschung zu beeinflussen, so ist der betreffende Prüfungsteil mit „ungenügend (0 Punkte)“ zu bewerten. ²In schweren Fällen kann der Prüfling durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses von der Prüfung ausgeschlossen werden. ³Die Prüfung gilt dann als endgültig nicht bestanden. ⁴Satz 3 gilt auch in dem Fall, dass der Prüfling die Hausarbeit nicht selbständig bearbeitet hat.

(2) ¹Wird eine Verfehlung nach Absatz 1 erst nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem letzten Tag der mündlichen Prüfung die Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 17

Gesamtergebnis

(1) Hat der Prüfling die schriftliche und die mündliche Prüfung bestanden, so ist die Laufbahnprüfung bestanden.

(2) ¹Die Endpunktzahl der Prüfung wird aus der Punktzahl der abschließenden Beurteilung, der Punktzahl der Hausarbeit, der Punktzahl der Aufsichtsarbeit sowie der Gesamtpunktzahl der mündlichen Prüfung errechnet. ²Hierfür werden die abschließende Beurteilung mit 30 vom Hundert, die Hausarbeit und die Aufsichtsarbeit mit je 15 vom Hundert und die mündliche Prüfung mit 40 vom Hundert berücksichtigt.

(3) Das Gesamtergebnis ist durch die Endpunktzahl und die zugehörige Note nach § 5 Abs. 2 auszudrücken.

(4) Das Gesamtergebnis sowie die Noten und Punktzahlen der einzelnen Prüfungsleistungen sind dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bekannt zu geben und auf Verlangen zu erläutern.

§ 18

Prüfungsniederschrift

¹Über den Hergang der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, aus der sich

1. die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen,
2. die Gegenstände der mündlichen Prüfung,
3. die Gesamtpunktzahl der mündlichen Prüfung und
4. das Gesamtergebnis

ergeben. ²Die Niederschrift ist durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 19

Prüfungszeugnis

¹Wer die Laufbahnprüfung bestanden hat, erhält hierüber ein Zeugnis, aus dem das Gesamtergebnis hervorgeht. ²Wird das Nichtbestehen der Laufbahnprüfung mündlich bekannt gegeben, so bedarf es einer schriftlichen Bestätigung.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakte

Der Prüfling kann seine Prüfungsakte innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung einsehen.

§ 21

Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Wer die Prüfung nicht bestanden hat, darf sie innerhalb von sechs Monaten, frühestens jedoch drei Monate nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Prüfung, einmal wiederholen, ausgenommen im Fall eines Ausschlusses von der Prüfung. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt die Wartezeit. ³Um die Zeit bis zur Wiederholung verlängert sich der Vorbereitungsdienst. ⁴Der Prüfungsausschuss kann Vorschläge für die weitere Ausbildung des Prüflings machen.

(2) ¹Die Wiederholungsprüfung erstreckt sich auf die Prüfungsteile, die jeweils mit „ungenügend“ oder „mangelhaft“

bewertet worden sind. ²Der Prüfungsausschuss kann die Wiederholung der gesamten Prüfung oder der gesamten mündlichen Prüfung beschließen.

§ 22

Beendigung des Beamtenverhältnisses

Das Beamtenverhältnis endet

1. mit Ablauf des Tages, an dem das Bestehen der Laufbahnprüfung bekannt gegeben wird, jedoch nicht vor dem allgemeinen oder im Einzelfall festgesetzten Ablauf des Vorbereitungsdienstes, oder
2. mit Ablauf des Tages, an dem das endgültige Nichtbestehen der Prüfung bekannt gegeben wird.

§ 23

In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Veterinärdienstes im Lande Niedersachsen vom 13. Mai 1976 (Nds. GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 1981 (Nds. GVBl. S. 236), außer Kraft.

(3) Auf die Ausbildung und Prüfung der Veterinärreferendarinnen und Veterinärreferendare, die ihre Ausbildung vor dem 1. Januar 2005 begonnen haben, sind die bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Vorschriften mit der Maßgabe weiterhin anzuwenden, dass die Aufgaben der Ausbildungsbehörde nach § 9 Abs. 1 vom Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit wahrgenommen werden und die Ausbildungsabschnitte I und III, soweit sie noch nicht durchlaufen sind, dort abzuleisten sind.

(4) Die vor dem 1. Januar 2005 vorgenommenen Bestellungen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses nach den bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Ausbildungsvorschriften gelten bis zum 30. Juni 2007 als Bestellung nach § 12 der ab dem 1. Januar 2005 geltenden Verordnung weiter.

Hannover, den 22. März 2005

Niedersächsisches Ministerium
für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Ehlen

Minister

Rahmenausbildungsplan

Ausbildungs-		Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt
Abschnitt	Dauer (Monate)		
I	7	Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit	<p>Aufbau und Funktion der Verwaltung, insbesondere der Veterinärverwaltung;</p> <p>Bearbeitung von Vorgängen, Erstellung von Entwürfen für Berichte, Verordnungen, Verwaltungsakte, Obergutachten, Entscheidungen über Rechtsbehelfe;</p> <p>Überwachung nach dem Tierseuchenrecht, Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht, Tierarzneimittelrecht, Futtermittelrecht, Recht der Beseitigung tierischer Nebenprodukte, Tierschutzrecht, Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht;</p> <p>Rechtsvorschriften in der Veterinärverwaltung, Staatsrecht, Ordnungsrecht, allgemeines Verwaltungsrecht, sonstiges besonderes Verwaltungsrecht;</p> <p>Aufgaben der Dienst- und Fachaufsicht, Haushalts- und Personalangelegenheiten;</p> <p>Vertiefung der Kenntnisse in allen zur Anwendung kommenden Untersuchungsverfahren zur Diagnostik von Tierseuchen und Tierkrankheiten sowie von Untersuchungen nach den oben genannten Rechtsgebieten;</p> <p>Erstellung von Gutachten, Einweisung in die Aufgaben als Sachverständige, Sachverständiger, Zeugin oder Zeuge vor Gericht.</p>
II	8	Untere Veterinärbehörde	<p>Maßnahmen gegen ständige und besondere Gefahren von Tierseuchen, Maßnahmen bei speziellen Tierseuchen, Überwachung des Viehverkehrs, der Ein- und Ausfuhr und des innergemeinschaftlichen Handels, Zusammenarbeit mit der Ordnungsbehörde, Anordnung vorläufiger Maßnahmen, Abwicklung von Entschädigungs- und Beihilfefällen;</p> <p>Überwachung der Erzeugung, Herstellung, Be- und Verarbeitung und des Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischer Herkunft;</p> <p>Organisation und Durchführung der Untersuchungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht einschließlich Einfuhruntersuchungen sowie Abrechnungsverfahren, Aus- und Fortbildung von Untersuchungspersonal, Überwachung zugelassener und registrierter Betriebe;</p> <p>Überwachung des Einzelhandels mit frei verkäuflichen Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren, der berufs- oder gewerbsmäßigen Anwendung von Tierarzneimitteln durch Nichttierärzte und des Einsatzes von Fütterungsarzneimitteln, Entnahme von Tierarzneimittel- und Futtermittelproben;</p> <p>Maßnahmen aufgrund des Tierschutzgesetzes;</p> <p>Erstellung von Berichten, Schriftsätzen und Gutachten;</p> <p>Bearbeitung von Rechtsbehelfen;</p> <p>Einweisung in die Aufgaben als Sachverständige, Sachverständiger, Zeugin und Zeuge vor Gericht;</p> <p>Zusammenarbeit mit Behörden, praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzten, Organisationen, Verbänden und Personalvertretung;</p> <p>Praktische Anwendung moderner Kommunikationsmittel in der Veterinärverwaltung;</p> <p>Strahlenschutz-, Katastrophenschutzangelegenheiten, einschließlich der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen;</p> <p>Schlachthygiene, Schlacht- und Kühltechnik, betriebliche Eigenkontrollen;</p> <p>Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung;</p> <p>Schlacht tiertransporte, Betäubungsverfahren;</p> <p>Beseitigung von tierischen Nebenprodukten, Abwasserbeseitigung.</p>
III	1	Niedersächsische Tierseuchenkasse	<p>Aufbau und Funktion der Niedersächsischen Tierseuchenkasse;</p> <p>Entschädigungs- und Beihilfeangelegenheiten.</p>

Ausbildungs-		Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt
Abschnitt	Dauer (Monate)		
Fachseminar	3	Tierärztliche Hochschule	<p>Vertiefung der wissenschaftlichen und der Verwaltungskenntnisse, insbesondere auf folgenden Gebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine und besondere Seuchenlehre; – Ein- und Ausfuhrangelegenheiten, innergemeinschaftliches Verbringen; – Pathologie der Tierseuchen; – Lebensmitteltechnologie, Lebensmittelhygiene, Untersuchung von Lebensmitteln tierischer Herkunft einschließlich Milch; – Schlachtier- und Fleischuntersuchung, Fleisch- und Geflügelfleischhygiene, Hygiene in Schlachtbetrieben; – Parasitologie, Beseitigung tierischer Nebenprodukte, Tierhygiene; – Tierschutz; – Tierarzneimittelwesen; – Tierzucht, Erbpathologie; – Tierernährung, Futtermittelrecht; – Staatsrecht, Verwaltungsorganisation, Allgemeines Verwaltungsrecht, fachbezogene Verwaltungs- und Rechtsvorschriften.
	1		Häusliche Prüfungsarbeit.
	1		Aufsichtsarbeit und mündliche Prüfung.

Hinzu kommt ein Erholungsurlaub von insgesamt 12 Wochen.

Prüfungstoff**1. Tierseuchen, Tiergesundheit**

Maßnahmen gegen ständige Seuchengefahr, Bestimmungen zum innergemeinschaftlichen Verbringen und zur Ein- und Ausfuhr, Maßnahmen gegen besondere Seuchengefahr;

Diagnostik von anzeigepflichtigen Tierseuchen und meldepflichtigen Tierkrankheiten unter besonderer Berücksichtigung differential-diagnostisch wichtiger Erkrankungen (klinische Erscheinungen, Epidemiologie, Pathologie, Feststellungsverfahren am Tier und im Labor);

Maßnahmen bei Tierseuchen und Tierkrankheiten;

Freiwillige Vorsorgemaßnahmen und Bekämpfungsverfahren;

Tierseuchenkasse, Entschädigungen, Beihilfen;

Beseitigung tierischer Nebenprodukte.

2. Lebensmittel tierischer Herkunft

Primärerzeugnisse zur Lebensmittelgewinnung;

Biologie und Chemie von Fleisch und Fisch, Belastung durch Rückstände und Kontaminanten;

Gewinnung, Verarbeitung, Herstellung, Transport und Lagerung von Erzeugnissen, von Fleisch schlachtbarer Haustiere, Wild und-Fisch;

Milcherzeugung, Milchbe- und -verarbeitung;

Eier und Eiprodukte;

Überwachung der Hygiene der Gewinnung, Be- und Verarbeitung, der Herstellung, des Transports, der Lagerung sowie des Verkaufs von Lebensmitteln tierischer Herkunft im Groß- und Einzelhandel, in Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung;

Probeentnahme, Gegenprobe, Probenversand;

Beurteilung von Lebensmittelproben durch sensorische Prüfung und Laboruntersuchung.

3. Fleisch- und Geflügelfleischhygiene

Schlachtbetriebe, Hausschlachtungen;

Untersuchungspersonal, Rechtsverhältnis, Anstellung und Entlassung;

Personalaus- und -fortbildung;

Beaufsichtigung des Untersuchungspersonals und seiner Tätigkeiten;

Untersuchung und Beurteilung nach den Vorschriften des Fleisch- und Geflügelfleischhygienerechts;

Überwachung des Verkehrs mit beanstandetem Fleisch;

Zulassung, Registrierung und Überwachung von Schlacht-, Zerlegungs- und Verarbeitungsbetrieben sowie Gefrier- und Kühlhäusern nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht;

Gebühren, Vergütung, Abrechnung, Tagebuchführung, Statistik nach den Vorschriften des Fleisch- und Geflügelfleischhygienerechts;

Organisation und Durchführung der Einfuhruntersuchungen.

4. Tierschutz, Futtermittel, Tierarzneimittel**a) Tierschutz**

Tierschutzrecht einschließlich Zuständigkeitsregelungen;

Überwachung von Tierhaltungen, gewerbsmäßigen Tierzucht- und Tierhandelsbetrieben sowie Tierbörsen;

Genehmigungsverfahren und Anzeigepflicht bei Tierversuchen, Überwachung von Tierversuchen;

Hufbeschlagnahme;

Tötung und Schlachtung von Tieren;

Eingriffe an Tieren;

Transport von Tieren;

Mindestanforderungen an die Haltung von Nutztieren, Heimtieren und Wildtieren;

b) Futtermittel

Futtermittelrecht;

Futtermittelherstellung, Futtermittelvertrieb;

Futtermittelkontamination, Einfluss der Fütterung auf Lebensmittel;

Mitwirkung des beamteten Tierarztes bei der amtlichen Futtermittelkontrolle;

Bakteriologische Untersuchung von Futtermitteln und Untersuchung auf Zusatzstoffe, Schadstoffe, unerwünschte Stoffe, unzulässige Zusätze und Arzneimittel in Futtermitteln;

c) Tierarzneimittel

Begriffsbestimmung Arzneimittel, Abgrenzungen Futtermittel und Lebensmittel, Fütterungsarzneimittel;

Erlaubnis zur Herstellung von Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren, personelle und technische Voraussetzungen;

Überwachung der Herstellung, der Einfuhr, des Verbringens, der Verschreibung, der Abgabe und der Anwendung von Arzneimitteln einschließlich Impfstoffen und Sera zur Anwendung bei Tieren;

Arzneimittelherstellung durch Apotheker und Tierärzte, Überwachung, Einrichtung und Betrieb tierärztlicher Hausapotheken, Dispensierrecht;

Überwachung des Verkehrs mit Betäubungsmitteln.

5. Allgemeine Verwaltungs- und Rechtsgrundlagen der Veterinärverwaltung

Organisation der Verwaltung;

Staatsrecht, Recht der Europäischen Gemeinschaften;

Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit;

Büro- und Geschäftskunde, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen;

Beamten-, Besoldungs- und Tarifrecht;

Personalvertretungsrecht.

6. Fachbezogene Verwaltungs- und Rechtsvorschriften

Rechtsvorschriften zu den Aufgabengebieten der Veterinärverwaltung;

Organisation der Veterinärverwaltung;

Rechtsstellung der beamteten Tierärztinnen und Tierärzte im Tierseuchenrecht, Lebensmittelrecht, Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht sowie Tierschutzrecht;

Grundsätze für den Erlass von Verordnungen und Verfügungen sowie für die Erteilung von Genehmigungen und Zulassungen in der Veterinärverwaltung;

Gebühren und Vergütungen in der Veterinärverwaltung;

Tierärztliche Aufgaben im Rahmen der Ernährungssicherung und des Katastrophenschutzes;

Ergänzende Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Anlage 3
(zu § 13 Abs. 2)

Prüfungsfächer und Prüfungsdauer

	Minuten
1. Tierseuchen, Tiergesundheit	25
2. Lebensmittel tierischer Herkunft	25
3. Fleisch- und Geflügelfleischhygiene	20
4. Tierhaltung, Tierschutz, Tierarzneimit- tel, Futtermittel	20
5. Allgemeine Verwaltungs- und Rechts- grundlagen	20
6. Fachbezogene Verwaltungs- und Rechts- vorschriften	20
zusammen	<u>2 Std. 10 Min.</u>

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover,
Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können
durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokosten-
anteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497.
Abonnementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,15 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 2 43, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover
Bünteweg 2

30559 Hannover

Bearbeitet von
Herrn Bruns

E-Mail
Thomas.Bruns@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
206-421000/1-101

Durchwahl 0511 120-
21 08

Hannover
9 .11.2020

Master of Science Veterinary Public Health

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover ist in Deutschland eine maßgebliche Bildungseinrichtung, die Tierärztinnen und Tierärzte auf zukünftige Aufgaben des Berufsstandes vorbereitet. Dazu gehört auch der von Ihnen angebotene berufsbegleitende Weiterbildungs-Studiengang Veterinary Public Health (VPH).

Im Zusammenhang mit der Einstellung als Amtstierärztin oder Amtstierarzt im öffentlichen Dienst erreichen mich in letzter Zeit vermehrt Anfragen kommunaler Veterinärbehörden zur Gleichwertigkeit des Masterstudiengangs VPH mit dem Veterinärreferendariat.

Dazu erlaube ich mir anzumerken, dass eine solche Gleichwertigkeit aus folgenden Gründen nicht gegeben ist:

Gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 Nds. Beamtenengesetz (NBG) sind für den Zugang zu Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 für das zweite Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) als Bildungsvoraussetzung mindestens zu fordern ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium und als sonstige Voraussetzung eine nach Art und Dauer qualifizierende berufliche Tätigkeit oder ein mit einer Prüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst.



Dienstgebäude
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus
Linie 120
H Waterlooplatz

Telefon
0511 120-0
Fax
0511 120-2385

E-Mail
Poststelle@ml.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 25050000) · Konto-Nr. 106 022 676
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Der an der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover angebotene Masterstudiengang VPH beinhaltet keinen Vorbereitungsdienst im Sinne der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den amtstierärztlichen Dienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste (APVO-GsozD-AmtsTA).

Die APVO-GsozD-AmtsTA regelt gemäß § 1 Abs. 1 die Ausbildung und Prüfung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste für den amtstierärztlichen Dienst. Nach § 1 Abs. 2 APVO-GsozD-AmtsTA ist es Ziel der Ausbildung im Vorbereitungsdienst, die zur Erfüllung der Aufgaben im amtstierärztlichen Dienst erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln. Insofern gilt allein diese Verordnung für die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst. Der Masterstudiengang VPH ist insbesondere in Bezug auf den Inhalt der Ausbildung (§ 6 APVO-GsozD-AmtsTA i.V.m. Anlage 1 der APVO-GsozD-AmtsTA) sowie die Rahmenbedingungen (Ableistung in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf, § 4 Abs. 1 NBG; Dauer und Gliederung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst, § 4 APVO-GsozD-AmtsTA u.a.) nicht mit dem Vorbereitungsdienst gleichzusetzen.

Gemäß § 25 Abs. 1 i.V.m. Nr. 5 der Anlage 4 zur Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) qualifiziert das Hochschulstudium der Veterinärmedizin zusammen mit der Zusatzqualifikation Approbation in Verbindung mit einer beruflichen Tätigkeit für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2; jedoch erfüllt der Masterstudiengang VPH weder die nach § 25 Abs. 3 Satz 1 NLVO geforderte berufliche Tätigkeit von drei Jahren noch die Anforderungen des § 25 Abs. 2 Satz 1 NLVO.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie insbesondere gegenüber Studierenden und Interessenten an dem Masterstudiengang VPH, die den amtstierärztlichen Dienst anstreben, auf o.a. Klarstellung hinwirken könnten.

Vor diesem Hintergrund rege ich an, im Rahmen eines Gesprächs zu eruieren, inwieweit Module des Masterstudiengangs „VPH“ auf die Dauer der Ausbildung im Vorbereitungsdienst Berücksichtigung finden könnten. Sofern dies Ihre Zustimmung findet, wäre ich für eine entsprechende Rückmeldung dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Dr. Baumgarte